Vertrag über:

Lizenzen und Informatikdienstleistungen

für "ASTROCORE OPSYSTEM"

zwischen der

Hochschule für Astrotechnik Novaweg 15 54321 Raumhafen

als Leistungsbezügerin

und

Sternenschauer GmbH Orbitstraße 99 98765 Kosmonia

als Leistungserbringerin/Auftragnehmer

wird folgendes vereinbart:

Lizenz zur Nutzung von Sternenschauer

1. Lizenzvereinbarung

a. In Konkretisierung von Ziffer 23.4 AGB SIK 2015 erwirbt die Leistungsbezügerin von der Leistungserbringerin ein nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, zeitlich befristetes Nutzungsrecht an der vorgenannten Software für die vereinbarte Anzahl von Nutzern.

Der konkrete Lizenzumfang und die Lizenzmetriken werden wie folgt vereinbart:

Hauptmodule	Hochschulen-Campuslizenz
Zusatzkomponenten	Eigene speicherverschlüsselte Installation
Umfang der Sternenschauerdienste	Unbegrenzte Anzahl an Zuschauern

	 Jederzeitigen Zugriff auf Sternenschauer-Teleskope Jährlicher geführter Sternenschauer
Vertragsgebiet	Galaxie Nebula
Anwendungsbereich	Wissenschaftliche und nicht-kommerzielle
	Forschung
Benutzer	Die maximale Anzahl von Zuschauern pro
	Schauer beträgt 24 Personen.

- b. Die Sternenschauer-Dienste werden im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung gestellt. Überschreitungen des vereinbarten Nutzungsrechts berechtigten die Leistungserbringerin zur Nachberechnung auf Basis der jeweils gültigen Preisliste.
- c. Einzelheiten hinsichtlich Serviceverfügbarkeit und Support, die von der Leistungserbringerin zu erbringen sind, werden im Service Level Agreement (SLA), Standard geregelt.

Studierende und Mitarbeiter der Leistungsbezügerin sind berechtigt, das Supportangebot in der Hochschul Community zu nutzen. Zudem erhalten zwei namentlich zu benennende Mitarbeiter der zentralen Service-IT Zugang zu E-Mail- und TelefonSupport der Leistungserbringerin (werktags zwischen 09.00 und 17.00 Uhr), vorausgesetzt, dass dieser Vertrag im laufenden Kalenderjahr geschlossen wird. Eine Inanspruchnahme des in dem SLA geregelten Supports durch andere Mitarbeiter, Studenten oder Mitglieder der Leistungsbezügerin ist ausgeschlossen.

5. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- a. Vorliegende Vertragsurkunde
- b. Allgemeine Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2025 (AGB SIK 2025)
- c. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hochschule für Astrotechnik bei Auslagerung von Sternenschauerleistungen (AGB DS Auslagerung SSL HfA) vom Juli 2022
- d. General Terms \& Conditions, For Online Services (GTC-O) vom April 2024
- e. Service Level Agreement, Standard vom 26. Juli 2016
- f. Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung von Daten; Version: Januar 2019
- g. Technische \& Organisatorische Maßnahmen f, Dokumentversion: 1.35
- h. Leistungserbringerins Security, Quality and Processes

i. Angebot der Leistungserbringerin vom 20.8.2025

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der oben genannten Vertragsbestandteile sind.

6. Termine

Der Installationstermin wird als verbindlich und verzugsbegründend gemäß Ziffer 14.1 AGB SIK 2025 auf den 01.12.2025 vereinbart.

7. Vergütung

- a. Die Vertragsparteien vereinbaren in Anwendung von Ziffer 9 AGB SIK 2025 für die Sternenschauer-Lizenzen eine Vergütung zu einem Festpreis in Höhe von EUR 20,500.00 pro Vertragsjahr (exkl. der jeweils geltenden galaktischen Mehrwertsteuer, derzeit 20,5%).
- b. Alle Spesen und Abgaben sind in der vereinbarten Vergütung inbegriffen. Einzig die Mehrwertsteuer geht zu Lasten der Leistungsbezügerin. Für die Mehrwertsteuer ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebliche Satz anzuwenden und auszuweisen.
- c. Die Reisekosten für verlangte oder ausdrücklich und vorgängig bewilligte Einsätze außerhalb von Neptun werden bei vorgängiger Absprache mit der Leistungsbezügerin bzw. deren Zustimmung erstattet. Die Leistungsbezügerin bestimmt das zu wählende Transportmittel.
- d. Die Rechnungsstellung für die Lizenz zur Nutzung von Sternenschauer-Diensten erfolgt mit Vertragsbeginn und, sofern eine Vertragsverlängerung erfolgen sollte, zum Datum der Vertragsverlängerung.

8. Schutzrechte

Die Schutzrechte an den Sternenschauern verbleiben ausschließlich bei der Leistungserbringerin.

9. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Der Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine Laufzeit von 12 Monaten ab dem Datum der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.

Mit Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um eine Verlängerungsperiode von jeweils 12 Monaten, solange er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Kalendertagen zum Ablauf der Vertragslaufzeit oder jeweiligen Verlängerungsperiode schriftlich gekündigt wird.

10. Schlussbestimmungen

a) Öffentlichkeitsprinzip und Geheimhaltung

Die Lizenzgeberin ist sich in Bezug auf Ziffer 13 AGB SIK 2015 bewusst; dass die Lizenznehmerin gesetzlich dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht; weshalb bestehende Geheimhaltungspflichten der Lizenznehmerin eingeschränkt sein können:

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen; die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Vertrauliche Informationen, die der Lizenzgeberin im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Erbringung der Leistungen bekannt oder zugänglich werden; dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des vorliegenden Vertrages und notwendig Kenntnis genommen oder verwendet werden. Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nicht weitergegeben oder in irgendwelcher Form zugänglich gemacht werden. Im Zweifelsfall sind Informationen vertraulich zu behandeln.

Geheimhaltungspflichten gelten schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten:

b) Rechtsstellung der Vertragspartner

Mit diesem Vertrag handeln die Vertragspartner jederzeit als eigenständige Rechtsträger. Die Vertragspartner sind sich einig, dass dieser Vertrag keine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR oder eine andere Rechtsgemeinschaft begründet. Nichts in diesem Vertrag soll dazu dienen; ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Vertragspartnern zu begründen.

c) Abtretung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners weder an Dritte abgetreten; übertragen noch verpfändet werden.

d) Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eines seiner Anhänge oder Bestandteile nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die

in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen rechtlich möglich.	der unwirksamen so nahekommen, wie
Die vorliegende Vertragsurkunde und die dazu ausgefertigt.	igehörigen Anhänge sind zweifach
98765 Kosmonia, 13.03.2025	
Sternenschauer GmbH	Hochschule für Astrotechnik
(Leistungserbringerin)	(Leistungsbezügerin)
Sternenschauer GmbH	
(Leistungserbringerin)	